

Unbegründete Befürchtungen geweckt

Unter der Überschrift »Gesundheitsfalle Kühlschränke! Todesgefahr für Millionen durch unsichtbare Giftdämpfe« berichtet eine Zeitschrift über gesundheitsschädigende Kühlschränke. Sie schildert Schicksale mehrerer Betroffener, die angeblich Opfer des in Kühlschränken enthaltenen FCKW geworden sind. Ein Hersteller von Fluorchlorkohlenwasserstoff, dessen Forderung nach einer Gegendarstellung von der Zeitschrift abgelehnt worden ist, beschwert sich beim Deutschen Presserat: Das als giftig beschriebene FCKW sei nachweislich nicht gesundheitsschädigend. Die Redaktion verweist darauf, dass der Beschwerdeführer in dem Artikel nicht genannt worden und daher auch nicht direkt von den Vorwürfen betroffen ist. (1993)

Der Presserat kommt zu dem Schluss, dass die Überschrift des Beitrags gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex gebotene Sorgfaltspflicht verstößt. Er ist der Auffassung, dass die Redaktion den Beweis für die offensichtlich falsche und den Leser verunsichernde Behauptung, dass aus Kühlschränken entweichende Giftdämpfe eine Todesgefahr für Millionen darstellen, schuldig bleibt. Die Entscheidung des Presserats beruht u. a. auf einer Mitteilung des Bundesgesundheitsamtes in Berlin, dass unter den üblichen Betriebsbedingungen eine Freisetzung und dementsprechend auch ein Austritt von Chlor aus Haushaltskühlschränken nicht zu erwarten ist. Chlor zählt außerdem nicht zu den krebserregenden Stoffen. Auch vom Kältemittel R12 ist keine entsprechende Wirkung bekannt. Es ist erwiesenermaßen weitgehend untoxisch. Die Feststellung, dass das aus jedem zweiten Gerät strömende Chlor-Gas als Krebserreger bekannt sei, sowie die Bewertungen der gesundheitlichen Folgen bei der Benutzung älterer Kühlschränke wecken unbegründete Befürchtungen beim Leser. Insofern ist auch Ziffer 14 des Pressekodex berührt. Der Presserat hält den Verstoß gegen die Publizistischen Grundsätze für so schwerwiegend, dass er der Zeitschrift eine Rüge erteilt. (B 44/93)

Aktenzeichen:B 44/93

Veröffentlicht am: 01.01.1993

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Medizin-Berichterstattung (14);

Entscheidung: öffentliche Rüge